

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname Fenicur
Synonyme

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Biologisches Fungizid
Verwendungen, von denen abgeraten wird Alle Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant Andermatt Biocontrol Suisse AG
Adresse Stahlermatten 6
6146 Grossdietwil, Schweiz
Telefon +41 (0)62 917 5005
E-mail sales@biocontrol.ch

Hersteller BIO-AGRAR-COUNSEL GmbH
Adresse Dorfstrasse 24, 3424 Niederösch, Schweiz
Telefon 034 413 33 30
E-Mail bio-agrar-counsel@bluewin.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon 145 (Tox Info Suisse)

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
Muta.	2	H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Eye Dam.	1	H318 Verursacht schwere Augenschäden
Aquatic Chronic	2	H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Skin Irrit.	2	H315 Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens.	1	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Gefahr

Piktogramme



GHS05



GHS07



GHS09



GHS08

Gefahrenbezeichnung

Ätzend Vorsicht gefährlich Umwelt Gesundheitsgefahr

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise	P305+P351+P338- Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen P405 Unter Verschluss aufbewahren P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäss den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung	Anethol n-C10-C13 Alkylbenzolsulfonat, Na-Salz 4-Allylanisol C12-C14 Fettalkoholethersulfat, Na-Salz Dipenten D,L-alpha-Pinen Linalool

2.3	Sonstige Gefahren	Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006. Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.
-----	-------------------	---

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um eine Zubereitung.

3.2 Gemische

Angaben zu Bestandteilen:

Anionische Tenside

EINECS, ELINCS, NLP,
 REACH-IT List-No.

CAS

% Bereich

≤2,5%

Einstufung gemäss der
 Verordnung (EG) Nr.
 1272/2008 (CLP)

 Eye Dam.1, H318

 Acute Tox. 4, H302

Skin Irrit.2, H315

Aquatic Chronic 3, H412

Anionische Tenside

EINECS, ELINCS, NLP,
 REACH-IT List-No.

CAS

% Bereich

≤2,5%

Einstufung gemäss der
 Verordnung (EG) Nr.
 1272/2008 (CLP)

 Eye Dam.1, H318

 Skin Irrit.2, H315

Anethol

EINECS, ELINCS, NLP, 224-052-0
 REACH-IT List-No.
 CAS 4180-23-8
 % Bereich 10% - 25%
 Einstufung gemäss der
 Verordnung (EG) Nr.  Skin Sens. 1, H317
 1272/2008 (CLP) Aquatic Chronic 3, H412

Dipenten

EINECS, ELINCS, NLP, 205-341-0
 REACH-IT List-No.
 CAS 138-86-3
 % Bereich 2,5% - 10%
 Einstufung gemäss der
 Verordnung (EG) Nr.  Flam.Liq.3, H226
 1272/2008 (CLP)  Aquatic Acute 1, H400
 Aquatic Chronic 1, H410
 Skin Irrit. 2, H315
 Skin Sens. 1, H317

D,L-alpha-Pinen:

EINECS, ELINCS, NLP, 201-291-9
 REACH-IT List-No.
 CAS 80-56-8
 % Bereich ≤2,5%
 Einstufung gemäss der
 Verordnung (EG) Nr.  Flam.Liq.3, H226
 1272/2008 (CLP)  Aquatic Acute 1, H400
 Aquatic Chronic 1, H410
 Skin Irrit. 2, H315
 Skin Sens. 1, H317
 Asp. Tox. 1, H304
 Acute Tox. 4, H302

4-Allylanisol:

EINECS, ELINCS, NLP, 205-427-8
 REACH-IT List-No.
 CAS 140-67-0
 % Bereich ≤2,5%
 Einstufung gemäss der
 Verordnung (EG) Nr.  Muta. 2, H341
 1272/2008 (CLP) Carc. 2, H351
 Asp. Tox. 1, H304;
 Aquatic Chronic 2, H411
 Skin Irrit. 2, H315
 Skin Sens. 1, H317

Triethanolamin

Registrierungsnr. (REACH) 01- 2119486482-XXXX
 EINECS, ELINCS, NLP, 203-049-8
 REACH-IT List-No.
 CAS 102-71-6
 % Bereich ≤2,5%
 Einstufung gemäss der
 Verordnung (EG) Nr. Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die
 1272/2008 (CLP) Exposition am Arbeitsplatz gilt

Alkohol, C9-16, ethoxyliert:

CAS	97043-91-9
% Bereich	≤2,5%
Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	⚠ Eye Dam. 1, H318 ⚠ Acute Tox. 4, H302

2-Butoxy-ethanol

Registrierungsnr. (REACH)	01- 2119475108-XXXX
EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-No	203-905-0
CAS	111-76-2
% Bereich	≤2,5%
Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	⚠ Acute Tox. 3, H311 ⚠ Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 ATE: LD50 oral: 1.200 mg/kg, LC50/4 h inhalativ: 3 mg/l

Linalool

EINECS, ELINCS, NLP, REACH-IT List-No	201-134-4
CAS	78-70-6
% Bereich	≤2,5%
Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	⚠ Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1B, H317

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Nach Einatmen	Person aus Gefahrenbereich entfernen. Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage
Nach Hautkontakt	Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Ausgesetzte Haut mit viel Wasser abwaschen und bei Hautreizungen (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Kontaktlinsen entfernen. Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser spülen. Viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.
Selbstschutz des Ersthelfers:	Es dürfen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder ohne Vorhandensein einer entsprechenden Ausbildung. Kontaminierte Kleidung vor dem Ausziehen gründlich mit Wasser waschen oder Handschuhe tragen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Grösseren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel Keine Informationen verfügbar

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Nicht für Notfälle geschultes Personal Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen.
Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

Einsatzkräfte Siehe oben, keine weiteren Hinweise.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
Mit viel Wasser verdünnen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In geeigneten, dicht schliessenden Behältern sammeln.
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Neutralisationsmittel anwenden. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Für ausreichende Lüftung sorgen

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung**

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
Aerosolbildung vermeiden. Atemschutzgeräte bereithalten

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.
Behälter dicht geschlossen halten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

D,L-alpha-Pinen

CAS: 80-56-8

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK)

112 mg/m³, 20 ml/m³

Kurzzeitgrenzwert (KZG)

112 mg/m³, 20 ml/m³

Notationen

H Hautresorption
S Sensibilisierung

Triethanolamin

CAS: 102-71-6

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK)

5 mg/m³, (e)

Kurzzeitgrenzwert (KZG)

5 mg/m³, (e)

Notationen

SSc Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-Werts

Messmethoden

NIOSH National Institute for Occupational Safety and Health

2-Butoxy-ethanol

CAS: 111-76-2

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK)

10ppm, 49mg/m³

Kurzzeitgrenzwert (KZG)

20ppm, 98mg/m³

Biologischer Arbeitsstoff Toleranzwert (BAT)

Biologischer Parameter: 2-Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)
150 mg/g Kreatinin

Untersuchungsmaterial: Urin

Probennahmezeitpunkt:

c bei Langzeitexposition, nach mehreren vorangegangenen Schichten

b Expositionsende, bzw. Schichtende

Notationen

SSc Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-Werts

H Hautresorption

B Biologisches Monitoring

Messmethoden

NIOSH National Institute for Occupational Safety and Health

HSE Health and Safety Executive

INRS Institut National de Recherche et de Sécurité

Quelle

SUVA

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerten (MAK) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein

Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird,
kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
Berührung mit der Haut vermeiden. Berührung mit den Augen
und der Haut vermeiden.

Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei
intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges
Atemschutzgerät verwenden.

Augen-/Gesichtsschutz



Dichtschliessende Schutzbrille (EN 166)

Schutzkleider

Arbeitsschutzkleidung benutzen

Handschuhe



Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig
gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl
des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten,
Permeationsraten und der Degradation.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom
Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen
abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da
das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist
die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht
vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft
werden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim
Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzbrille oder
Visier tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe +
Schutzanzug + Visier + Kopfbedeckung tragen. Technische
Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B.
geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene
persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist,
dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.

Sonstige Angaben

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Braun
Geruch	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedepunkt	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Flammpunkt	65,8 °C
Zündtemperatur	375 °C, Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH-Wert	8,77 (bei 20 °C)
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt
Löslichkeit	
Verteilungskoeffizient n- Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck	
Dichte	1,03 g/cm ³ (bei 20 °C)
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	Keine Angabe

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei sachgerechter Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Fenicur

Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen
Schwere Augenschädigung/ -reizung	Verursacht schwere Augenschäden
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Kann allergische Reaktionen verursachen
Keimzellmutagenität	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
Karzinogenität	Kann vermutlich Krebs erzeugen
Reproduktionstoxizität	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan- Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan- Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden

2-Butoxy-ethanol

Einstufungsrelevante LD/LC50Werte	Oral; LD ₅₀ 1200 mg/kg (ATE) Oral; LD ₅₀ 1480 mg/kg (Ratte) Dermal; LD ₅₀ 400 mg/kg (Ratte) Inhalativ; LC ₅₀ /4h 3 mg/l (ATE)
-----------------------------------	--

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinschädliche Wirkung bekannt.

Sonstige Angaben:

Keine weitere Angaben

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Fenicur

12.1 Toxizität

Fische	Keine Daten vorhanden, kann für Fische giftig sein
Wirbellose	Keine Daten vorhanden
Algen/aquatische Pflanzen	Keine Daten vorhanden, kann für Plankton giftig sein
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden, kann für Wasserorganismen giftig sein

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise	Keine Daten vorhanden Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 für Detergentien festgelegt sind. Unterlagen, welche diese Bestätigung unterstützen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereit gehalten und diesen- auf Wunsch oder auf Anforderung über einen Detergentienhersteller - zur Verfügung gestellt.
-------------------	---

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse (Selbsteinstufung):	2, deutlich wassergefährdend Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund. In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton, giftig für Wasserorganismen
---	--

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel SR 841.50.1	02 01 08, S, Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
-----------------------------	---

Entsorgung von Produkt	Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden
Entsorgung von Verpackung	Leere gespülte Verpackungen können bei der Kehrichtabfuhr abgegeben werden.
Andere Empfehlungen zur Entsorgung	Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN3082

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR:

UN3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (DIPENTEN, alpha-PINEN)

IMDG:

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (DIPENTENE, alpha-PINENE), MARINE POLLUTANT

IATA:

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (DIPENTENE, alpha-PINENE)

Strassen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3. Transportgefahrenklassen



Klasse: 9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
Gefahrenzettel: 9

14.4. Verpackungsgruppe

	III
Begrenzte Menge: (LQ):	5L
Freigestellte Mengen (EQ)	Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml
Beförderungskategorie:	3

14.5. Umweltgefahren

Besondere Kennzeichnung (fish and tree)

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen



9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

14.4. Verpackungsgruppe

	III
Limited quantities (LQ):	5L
Excepted quantities (EQ):	Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml
EmS:	F-A,S-F

UN "Model Regulation"

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (DIPENTEN, ALPHA-PINEN), 9, III

14.5. Umweltgefahren

Besondere Kennzeichnung (fish and tree)

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen



9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Besondere Kennzeichnung (fish and tree)

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Seveso-Kategorie E2 Gewässergefährdend
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse: 200 t
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse: 500 t
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- VERORDNUNG (EU) 2019/1148 Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVS · TOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten
- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse A (Selbsteinstufung)

- VOCV (CH) 3,39 %

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nicht mit diesem Produkt in Kontakt kommen. Steht aufgrund einer Risikobeurteilung fest, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann, dürfen sie mit diesem Produkt arbeiten (Artikel 13 Mutterschutzverordnung, SR 822.111.52).

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen im Rahmen des erlernten Berufs gefährliche Arbeiten mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) durchführen. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr. (Artikel 4, Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung, SR 822.115 und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2))

Zulassungsnummer W-4687

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Voller Wortlaut der H- und P-Sätzen:

- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H311 Giftig bei Hautkontakt.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H331 Giftig bei Einatmen.
- H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
- H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

ATE: Acute Toxicity Estimate

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP: Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
EU Europäische Union
gem. gemäss
ggf. gegebenenfalls
IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden
K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)
LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediante letale Dosis)
n.a. nicht anwendbar
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.
Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und
Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der
Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022
Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
in der gültigen Fassung (ECHA).
Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.
ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.
Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Strassen-, Schienen-, See- und Luftverkehr
(ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

i Überarbeitungen

Datum	Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP] 06.03.2024
-------	---